



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0043/2011		Datum:	21.01.2011
Baudezernent				
Verfasser:	67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen	Az:	EB 67/ Ko	
Gremienweg:				
08.02.2011	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
Betreff:	Standort Traubenträgerbrunnen			

Beschlussentwurf:

Der FBA IV beschließt den Standort nördlich des Weindorfes als geeigneten Raum für eine Wiedererrichtung des Traubenträgerbrunnens.

Begründung:

Die Verwaltung hat mit der Unterrichtungsvorlage UV/0298/2010, wie sie in der Sitzung des Fachbereichsausschusses am 16.11.2011 beraten worden ist, den Sachverhalt dargestellt. In diesem Zusammenhang wurde sie aufgefordert, zur Errichtung des Brunnens einen geeigneten Standort vorzuschlagen. Hierbei sollte geprüft werden, ob das ehemals bebaute Wiesenstück als Standort zur Errichtung des Brunnens in Frage kommt.

Die Verwaltung hat sich nochmals mit Herrn Kurt Kesselheim (Privatinitiative) in Verbindung gesetzt und seinen Vorschlag „Standort Festwiese“ in einem Lageplan erfasst.

Auf der Grundlage ergänzender Stellungnahmen der betroffenen Eigenbetriebe und Fachämter sowie der v. g. Unterrichtungsvorlage kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass allein der Standort nördlich des Weindorfes geeignet ist.

Im Rahmen der Prüfung waren folgende fachliche Stellungnahmen zu berücksichtigen:

- **Eigenbetrieb Stadtentwässerung:**

Bei einem Brunnenstandort auf der Festwiese wäre folgendes zu beachten: Auf der Festwiese befinden sich insgesamt drei Entwässerungsleitungen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung. Es handelt sich hierbei um zwei Regenwasserkanäle mit einem Durchmesser von 1,60 m und 1,0 m sowie einem Mischwasserkanal mit einem Durchmesser von 0,80 m. Über die Lage der entwässerungstechnischen Anlagen ist ein Kanalbestandsplan beigefügt. Die dort befindlichen Anlagen dürfen weder überbaut noch in Ihrem Betrieb und der Unterhaltung beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind die vorhandenen Kanaltrassen für eine spätere Erneuerung freizuhalten. Zu den Kanälen ist ein

Mindestabstand, gemessen von der Rohraußenkante, von 4,0 m einzuhalten (Anlage: Standort Festwiese mit Kanalfreihaltezone).

Da voraussichtlich bei Errichtung eines Brunnens auch ein Abwasseranschluss benötigt wird, ist ein Anschluss beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu beantragen. Die anfallenden Kosten, ca. 5.000 Euro, wären vom Antragsteller zu tragen.

▪ **Eigenbetrieb Koblenz-Touristik**

Aus hiesiger Sicht sollte die Fläche für Veranstaltungen z. B. Münz-Marathon oder Rhein in Flammen frei bleiben.

▪ **Landesdenkmalamt**

Das Landesdenkmalamt hat zu diesem Standort bereits 2009 darauf hingewiesen, dass es eine Aufstellung des Traubenträgerbrunnens ohne den entsprechenden Freiraum-Kontext, d.h. eine der historischen Innenhofsituation entsprechende Raumfassung, für nicht sinnvoll halte, da der Brunnen ansonsten verloren wirke. Im Übrigen handele es sich bei den Kaiserin-Augusta-Anlagen um ein geschütztes Garten-Denkmal, bei dem der grundsätzliche denkmalpflegerische Genehmigungsvorbehalt bestehe. Eine Aufstellung würde im Übrigen die Bemühungen der Stadt Koblenz (Untere Schutzbehörde und EB 67) sowie der Denkmalfachbehörde um die denkmalgerechte Instandsetzung der Anlagen konterkarieren. Zu dem würde der Brunnen in Konkurrenz zu den anderen dort vorhandenen plastischen Werken treten. Eine Zustimmung der Denkmalfachbehörde kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Darüber hinaus wird auf die ablehnende Stellungnahme des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen sowie des Denkmalpflegebeirates hingewiesen, wie sie bereits in der Unterrichtsvorlage UV /0298/2010 eingehend begründet wurde. Freiraumplanerisch würde der Traubenträgerbrunnen auf der Festwiese als nicht integrierbarer Fremdkörper zu den neu gestalteten Rheinanlagen wirken. Die Wiedererrichtung nördlich des Weindorfes würde hingegen dem Gestaltungskonzept der Kaiserin-Augusta-Anlagen nicht widersprechen.

Vor einem endgültigen Beschluss zur Wiedererrichtung ist die Entscheidung des Kulturausschusses einzuholen und folgende Punkte zu klären:

- Aus Sicht der Verwaltung lassen sich die Risiken einer missbräuchlichen „Interpretation des Kunstwerkes an sich“ nicht völlig ausräumen. Hierzu ist eine politische Bewertung erforderlich.
- Aus der Architektur des ehemaligen Ehrenhofes ergeben sich hohe Anforderungen an die gestalterische Einbindung des Traubenträgerbrunnens.
- Die Gesamtkosten für den Wiederaufbau des Traubenträgerbrunnens einschließlich der erforderlichen Gestaltung des Umfeldes sind nur aufgrund umfangreicher tragfähiger Planungen zu ermitteln.
- Die Privatinitiative hat bisher nicht die zur Umsetzung des Gesamtprojektes erforderliche Fachkunde erkennen lassen. Dieser Sachverhalt erhöht außerordentlich die Verantwortung der Stadt als möglicher Projektpartner und würde umso konkretere Vorbereitungen sowie vertragliche Vereinbarungen erfordern.
- Da die Anlage auf städtischem Grund und Boden an repräsentativer Stelle errichtet werden soll, hätte die Stadt letztlich das Gesamtfinanzierungsrisiko

zu tragen und müsste voraussichtlich für eventuell auftretende Finanzierungslücken der Privatinitiative eintreten (Bürgschaft).

- Anfallende Kosten, zumindest für die intensive Projektbetreuung sowie die Gesamtplanung zur Neugestaltung des Umfeldes, die Betriebs- und Folgekosten sowie die Kosten der dauerhaften Unterhaltung wären jedenfalls durch die Stadt zu tragen.
- In den Investitionsplanungen der Stadt Koblenz sind bisher keine Mittel in Ansatz gebracht.
- Da jedenfalls erhebliche Kosten von der Stadt zu tragen sind, ist im Sinne des § 94 Absatz III der Gemeindeordnung eine Spendenanzeige an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) erforderlich.

Historie:

FBA IV am 16.11.2010, **UV/0298/2010**, Standort Traubenträgerbrunnen

Anlage:

Anlage: Lageplan Standort Festwiese mit Kanalfreihaltezonen